



**Steuern
sparen!**

STEUER.TIPPS FÜR ARBEITNEHMER.INNEN UND FAMILIEN



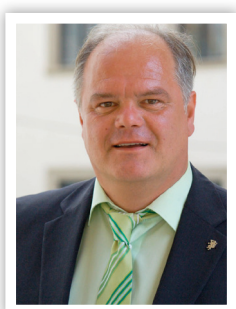
INHALTSVERZEICHNIS

≠ FAMILIENBONUS PLUS	4
≠ ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2020	6
≠ DER STEUERTARIF	9
≠ STEUERABSETZBETRÄGE	10
≠ SONDERAUSGABEN	15
≠ WERBUNGSKOSTEN	19
≠ PENDLERPAUSCHALE	26
≠ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN	29
≠ ANTRÄGE AN DAS FINANZAMT	37

Unsere Steuerexperte:

BO DGO GK Johann Hartinger

*** Fachgebiet
Steuerrecht**





ÖAAB-Landesobmann
LR Mag. Christopher Drexler



ÖAAB-Landesgeschäftsführer
KR Günther Ruprecht

STEUERN SENKEN. **ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER ENTLASTEN.**

In den letzten Jahren wurden wichtige Schritte für eine spürbare finanzielle Entlastung der arbeitenden Menschen im Land – besonders von Geringverdienern – gesetzt. Familien mit Kindern profitieren seit 2019 vom **Familienbonus in der Höhe von bis zu 1.500 Euro pro Kind**, der direkt von der Steuerlast abgezogen wird.

Auch während der Bewältigung der Coronapandemie wurde dieser Weg fortgesetzt. Mit der **Senkung der ersten Stufe des Steuertarifs von 25 auf 20 Prozent** wurde ein Teil der geplanten Steuerreform vorgezogen. Das hilft Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in finanziell herausfordernden Zeiten und kurbelt die Wirtschaft zusätzlich an. Das neue Homeoffice-Paket bringt zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten für jene, die von zu Hause aus arbeiten.

Wir wollen auch weiterhin für die da sein, die täglich arbeiten und leistungsbereit sind. Daher soll nach Bewältigung der Krise die Steuerlast weiter gesenkt und der Familienbonus auf 1.750 Euro erhöht werden.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick und praktische Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung – dem so genannten Steuerausgleich – geben. Sie liefert Infos zu Steuerabsetzbeträgen, Abschreibungsmöglichkeiten, steuermindernden Ausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen und vielem mehr.

Viel Spaß beim Steuersparen!



LR Mag. Christopher Drexler
Landesobmann



KR Günther Ruprecht
Landesgeschäftsführer

FAMILIENBONUS PLUS

Mit 1. Jänner 2019 trat der Familienbonus Plus - die größte steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern - in Kraft. **Der Familienbonus reduziert die zu zahlende Lohnsteuer.** Er steht dann zu, wenn man in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und für das Kind Familienbeihilfe bezieht. Wenn Kinder nicht in Österreich, sondern in der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz leben, wird der Familienbonus Plus indexiert und dem Preisniveau dieses Staates angepasst.

Mit dem Familienbonus erhalten Familien einen Steuerbonus in Höhe von **bis zu 1.500 Euro pro Kind** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Jahr. Für volljährige Kinder, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus bis zu 500 Euro pro Kind und Jahr.

Für Alleinverdienende und Alleinerziehende mit geringem Einkommen ist ebenfalls ein Zuschuss, der sogenannte „Kindermehrbetrag“, in der Höhe von 250 Euro pro Kind und Jahr vorgesehen. Dieser wird mit dem (negativsteuerfähigen) Alleinverdiener/Alleinerzieher-Absetzbetrag ausbezahlt. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

Seit 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag. Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der betroffenen Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus.

Antragstellung:

- Über die **Lohnverrechnung** (also durch den Arbeitgeber). Dazu ist es erforderlich, das Formular E30 auszufüllen und beim Arbeitgeber abzugeben. Dadurch erfolgt die Steuerentlastung monatlich.
- Oder im Nachhinein im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung. Somit profitieren auch Selbständige vom Familienbonus. Wollen Sie Ihren gesamten Familienbonus Plus lieber im Nachhinein geltend machen, können Sie das in Ihrer Arbeitnehmerveranlagung bzw. Steuererklärung mittels Beilage L1k (mit der Beilage L1k-bF, wenn sich die familiären Verhältnisse geändert haben, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erforderlich machen) tun.

Achtung: Wenn Sie eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben, ist der Familienbonus Plus - auch wenn Sie ihn bereits beim Arbeitgeber beantragt haben - nochmal zu beantragen (L1k), da es sonst zu einer ungewollten Nachzahlung kommen kann.

Sie können in der Arbeitnehmerveranlagung auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber vorschlagen.

Mit dem erweiterten Brutto-Netto-Rechner kann die exakte Steuerentlastung berechnet werden: www.finanze.at/steuern/familienbonus-plus

≠ **WIE KANN DER FAMILIENBONUS UNTER (EHE)PARTNER AUFGETEILT WERDEN?**

Zwischen (Ehe-)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder
- Sie und Ihr (Ehe-)Partner machen jeweils den halben Betrag von 750 Euro geltend.

Dies gilt auch bei reduziertem Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro pro Jahr bei einem Kind über 18 Jahren. Entweder ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus Plus oder es erfolgt eine Aufteilung zu jeweils 250 Euro.

≠ **WIE WIRD DER FAMILIENBONUS BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN AUFGETEILT?**

Der Familienbonus steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu.

- Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro bzw. 500 Euro für Ihr Kind beantragen (bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil, wenn dieser keinen Familienbonus Plus beantragt)
- oder der Betrag wird zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen aufgeteilt, also jeweils 750 Euro bzw. 250 Euro. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 750 Euro bzw. 250 Euro.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen oder einen geringen Unterhalt, steht diesem auch kein bzw. geringerer Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 1.500 Euro beantragen.

Falls sie oder er einen neuen (Ehe-)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe-)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

90 Prozent zu 10 Prozent Aufteilung des Familienbonus Plus bei getrennt lebenden (Ehe-)Partnern, wenn ein Elternteil die überwiegenden Kinderbetreuungskosten trägt. Diese Aufteilung ist mit der Beilage L1k-bF zu beantragen.

Im Rahmen einer Übergangsfrist ist für die Jahre 2019 bis 2021 für getrennt lebende Eltern eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese Aufteilungsvariante kann nur in Ausnahmefällen beantragt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Die/der Antragsteller/in hat im Jahr 2020 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.
- Das Kind war am 1. Jänner 2020 noch nicht zehn Jahre alt (erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe noch nicht 16 Jahre alt).
- Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.
- Der Unterhaltsverpflichtete kann die 90 Prozent des Familienbonus Plus nur dann beantragen, wenn der gesetzliche Unterhalt vollständig geleistet wurde und darüber hinaus Kinderbetreuungskosten geleistet wurden.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2020

Der frühere Jahresausgleich wurde durch die Arbeitnehmerveranlagung ersetzt und kann jedes Jahr beantragt werden, wobei diese in gewissen Fällen - beispielsweise bei zwei Bezügen von unterschiedlichen Arbeitgebern - verpflichtend ist.

Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird vom Finanzamt die Lohnsteuer neu berechnet und einige Freibeträge - wie Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen (steuermindernde Ausgaben) - und gewisse Absetzbeträge berücksichtigt. Diese speziellen Ausgaben senken dann die Lohnsteuerpflicht.

Die Arbeitnehmerveranlagung kann **innen fünf Jahren geltend gemacht werden** und auch online (www.bmf.gv.at) möglich. Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: <https://finan->

[zonline.bmf.gv.at/fon/](https://online.bmf.gv.at/fon/)

Nach Einbringung der Arbeitnehmerveranlagung bekommt der Steuerpflichtige einen Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Bescheides Beschwerde erhoben werden.

Achtung:

Es ist nicht mehr erforderlich die Rechnungen und Bestätigungen der abgesetzten Ausgaben dem Arbeitnehmerveranlagungsformular beizulegen. Diese Rechnungen sind aber zumindest sieben Jahre lang aufzubewahren und bei Verlangen dem Finanzamt vorzulegen.

Formular:

Für die Arbeitnehmerveranlagung hat der Steuerpflichtige das Formular L1 „Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung“ vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen.

Achtung:

Wenn Sie Kinder haben, brauchen Sie zusätzlich das Formular L1k bzw. L1k-bF, bei außergewöhnlichen Belastungen das Formular L1ab. Wenn Sie bestimmte Sonderausgaben für Familienangehörige geltend machen wollen, benötigen Sie das Formular L1d und das Formular L1i wenn Sie Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug (z.B. Personen mit Auslandsbezügen) haben.

Die Formulare sind beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Zuständig ist das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen.

≠ FREIWILLIGE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Wer eine Lohnsteuergutschrift erwartet, kann von sich aus beim Finanzamt die Arbeitnehmerveranlagung einreichen. Eine **Lohnsteuergutschrift** ist normalerweise in folgenden Fällen zu erwarten:

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat
- Wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren

- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder auf ein Pendlerpauschale haben, der oder das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde
- Wenn Sie Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die noch nicht in einem Freibetragsbescheid berücksichtigt wurden
- Wenn Sie unterhaltspflichtige Kinder in Ihrem Haushalt haben oder Unterhalt an ein nicht haushaltsangehöriges Kind leisten

≠ ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Seit dem Veranlagungsjahr 2017 erfolgt die Arbeitnehmerveranlagung unter bestimmten Voraussetzungen automatisch wenn:

- keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen
- bis zum 30. Juni des Folgejahres noch kein Antrag für die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt eingereicht wurde
- Einkünfte ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit bezogen wurden
- die Veranlagung eine Gutschrift ergibt, wobei das Finanzamt aufgrund der Aktenlage annehmen kann, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

Sobald der Bescheid aus der Antragslosen Arbeitnehmerveranlagung da ist, kann man innerhalb eines Monats dagegen das Rechtsmittel (Beschwerde) einbringen. Danach kann man – innerhalb der bekannten Fünfjahres Frist – eine „normale“ Antragsveranlagung durchführen. Ob man innerhalb der Rechtsmittelfrist eine Beschwerde einreicht oder ein Formular abgibt, macht an sich keinen Unterschied, da die Folge die gleiche ist.

≠ VERPFLICHTENDE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

(bis 30. September des Folgejahres)

Unter folgenden Voraussetzungen müssen Sie verpflichtend eine Arbeitnehmerveranlagung (Pflichtveranlagung) durchführen (Arbeitnehmerveranlagung – Antrag – L1). Wenn Ihr **steuerpflichtiges Einkommen 12.000 Euro übersteigt** und folgende Punkte zutreffen:

- Wenn andere Einkünfte (z.B. aus Werkvertrag) die Pflichtveranlagungsgrenze von mehr als 730 Euro überschreiten
- Wenn der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist, die

Voraussetzungen aber nicht vorliegen.

- Wenn Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z.B. Firmenpension neben ASVG-Pension, Gemeinderatstätigkeit).
- Wenn Sie ein Pendlerpauschale zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe in Anspruch genommen haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.
- Wenn Sie unrichtige Angaben für die Steuerbefreiung von Kinderbetreuungskosten abgegeben haben oder Ihrer Meldepflicht über die Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen sind.
- Wenn Sie den Freibetragsbescheid bei Ihrem Dienstgeber abgegeben haben.
- Wenn der Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, aber die Voraussetzungen nicht vorlagen oder wenn ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wurde.

Wenn Sie neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen oder Ihrer Pension **zusätzliche Einkünfte von mehr als 730 Euro** im Kalenderjahr bezogen haben, z.B. aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung der Landwirtschaft müssen Sie bis 30. April (über FinanzOnline bis 30. Juni) des Folgejahres eine Einkommensteuererklärung (Formular E1 und Beilagen) abgeben.

DER STEUERTARIF

Für ein Einkommen bis 11.000 Euro pro Jahr sind keine Steuern zu bezahlen. Über 11.000 Euro pro Jahr gibt es sechs verschiedene Tarifstufen.

Einkommen pro Jahr	Einkommensteuer
0 bis 11.000 Euro	Steuerfrei
Über 11.000 Euro bis 18.000 Euro	20 Prozent
Über 18.000 Euro bis 31.000 Euro	35 Prozent
Über 31.000 Euro bis 60.000 Euro	42 Prozent
Über 60.000 Euro bis 90.000 Euro	48 Prozent
Über 90.000 Euro bis 1 Million Euro	50 Prozent
Über 1 Million Euro pro Jahr	55 Prozent (befristet)

STEUERABSETZBETRÄGE

Die Absetzbeträge sind Beträge, die in voller Höhe direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Absetzbeträge werden vom Arbeitgeber bzw. von der pensionsauszahlenden Stelle abgezogen oder können selbst geltend gemacht werden.

≠ VERKEHRSABSETZBETRAG

Betrag: **400 Euro pro Jahr**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Der Verkehrsabsetzbetrag **wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt**. Bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden dadurch pauschal abgegolten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten geltend machen.

≠ ZUSCHLAG ZUM VERKEHRSABSETZBETRAG

Betrag: **bis zu 400 Euro pro Jahr ab 2020**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ab der Veranlagung 2020 erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 400 Euro (Zuschlag), wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 15.500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Zuschlag vermindert sich zwischen Einkommen von 15.500 Euro und 21.500 Euro gleichmäßig einschleifend auf null (Berücksichtigung nur im Rahmen der Veranlagung). Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400 Euro.

≠ ERHÖHTER VERKEHRSABSETZBETRAG

Betrag: **bis zu 690 Euro pro Jahr**

Anspruch: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 690 Euro, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 12.200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag vermindert sich zwischen Einkommen von 12.200 Euro und 13.000 Euro gleichmäßig einschleifend auf 400 Euro. Der Verkehrsabsetzbetrag kann vom Arbeitgeber berücksichtigt werden oder wird

im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

≠PENDLEREURO

Besteht Anspruch auf ein Pendlerpauschale, dann steht auch ein Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt **zwei Euro pro Kilometer** der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pro Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich.

≠PENSIONISTENABSETZBETRAG

Betrag: **bis zu 600 Euro pro Jahr**

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Bei Pensionsbezügen bis 17.000 Euro jährlich beträgt er 600 Euro. Für Pensionsbezüge zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Zu einer weiteren Einschleifung kommt es dann, wenn Sie neben einer ausländischen Pension nur eine geringe inländische Pension beziehen. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu. Innerhalb der Einschleifzone berechnet sich der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt:

1. **Berechnung der Pensionseinkünfte:**
die laufenden Brutto(pensions)-bezüge abzüglich SV-Pflichtbeiträge
2. **Berechnung des Pensionistenabsetzbetrages:**
(25.000 Euro Pensionseinkünfte) x 5 Prozent

≠ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

Betrag: **964 Euro pro Jahr**

Anspruch: Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn:

- die laufenden **Pensionseinkünfte 19.930 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen** (= ca 1.750 Euro brutto monatlich)
- mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben,
- ein Ehepartner oder eingetragene Partner Einkünfte von höchstens **2.200 Euro jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.**

Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf Null.

≠ ALLEINVERDIENER- UND ALLEINERZIEHERABSETZBE- TRAG

Betrag: **494 Euro pro Jahr**. Wird für ein oder mehrere Kind/er mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen, gilt ein gestaffelter Kinderzuschlag:

Alleinverdiener/Alleinerzieher	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	494 Euro
2 Kinder	669 Euro
3 Kinder	889 Euro

Hinweis: Haben Sie geringe Einkünfte und Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag, ist die Auszahlung dieser Beträge als **Negativsteuer** möglich. Auch wenn dieser Betrag bereits vom Dienstgeber beim Gehalt berücksichtigt wird, ist er **bei der Arbeitnehmerveranlagung unbedingt zu beantragen**.

≠ WER IST ALLEINVERDIENERIN ODER ALLEINVERDIENER?

- Wer selbst oder wessen (Ehe-)Partner für mindestens sieben Monate Anspruch auf Familienbeihilfe für ein oder mehrere Kinder hat.
- Wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist oder in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt. Ein (Ehe-)Partner muss grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig sein und die (Ehe-)Partner dürfen nicht dauernd getrennt leben.
- Wer einen Ehepartner, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten hat, dessen Einkünfte den Betrag von **6.000 Euro** nicht überschreiten.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu.

Erfüllen Partnerin und Partner (z.B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen, steht er jenem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben die Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Tipps zur Berechnung der Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner

Bemessungsgrundlage sind alle steuerpflichtigen Einkünfte inkl. 13. und 14. Monats-

gehalt, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen. Vom Bruttobezug können abgezogen werden:

- Sozialversicherungsbeiträge
 - Beiträge für freiwillige Mitgliedschaften bei Interessenvertretungen
 - Pendlerpauschale
 - sonstige Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 Euro)
 - steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge
 - steuerfreie Bezüge innerhalb des Jahressechstels (max. 2.100 Euro)
- Nicht zur Einkunftsgrenze gerechnet werden: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Alimentationszahlungen. Hingegen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen) sowie das steuerfreie Wochengeld mit einzubeziehen.

≠ FAMILIENBONUS PLUS

Betrag: **125 Euro monatlich (1.500 Euro jährlich) für Kinder bis zum 18. Geburtstag** bzw. 41,68 Euro monatlich nach dem 18. Geburtstag (500,16 Euro jährlich) solange für dieses Kind Familienbeihilfe zusteht.

Antragsvoraussetzung siehe Broschürenanfang

≠ UNTERHALTSABSETZBETRAG

Betrag: **monatlich 29,20 Euro für das erste Kind, 43,80 Euro für das zweite Kind und jeweils 58,40 Euro für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind.**

Anspruch: Unterhaltsverpflichtete

Unterhaltsverpflichteter ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges Kind – für das weder dem Unterhaltsverpflichteten noch dem im selben Haushalt lebenden (Ehe-) Partner Familienbeihilfe gewährt wird – nachweislich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) leistet. Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu.

≠ MEHRKINDZUSCHLAG

Betrag: **20 Euro monatlich für das dritte und jedes weitere Kind**

Anspruch: Bezieherinnen und Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder. **Das Familieneinkommen darf 55.000 Euro nicht überschreiten.**

Höchstgrenze des Familieneinkommens für den Mehrkindzuschlag

Ein Anspruch auf den Mehrkindzuschlag 2021, der im Wege der Veranlagung für 2020 beantragt wird, besteht dann, wenn das Familieneinkommen im Jahr 2020

den Betrag von 55.000 Euro nicht überstiegen hat. Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen eines (Ehe-)Partners. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn die (Ehe-)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist das Einkommen des (Ehe-)Partners negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich)

≠ **ABSETZBETRÄGE BEI NIEDRIGEN EINKÜNFTEN - NEGATIVSTEUER**

(Erstattung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsatzbetrages, Kinder-mehrbetrages und Sozialversicherungsrückerstattung)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens nicht der Steuerpflicht unterliegen, erhalten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung eine Gutschrift in Höhe von 50 Prozent bestimmter Werbungskosten (insbesondere von Sozialversicherungsbeiträgen), **maximal jedoch 400 Euro** (SV-Rückerstattung).

Der Erstattungsbetrag erhöht sich von 400 Euro auf maximal 500 Euro, wenn Arbeitnehmer aufgrund des geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen und Anspruch auf das Pendlerpauschale haben.

Besteht Anspruch auf den Zuschlag zum **Verkehrsabsatzbetrag** erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 400 Euro.

Besteht Anspruch auf den **Pensionistenabsatzbetrag** und ergibt sich eine Einkommensteuer unter null, werden 75 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 300 Euro jährlich rückerstattet. Die Rückerstattung vermindert sich um steuerfreie Ausgleichs- oder Ergänzungszulagen. Die Erstattung erfolgt im Wege der Veranlagung und ist mit der Einkommensteuer unter null begrenzt.

Der **Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsatzbetrag** wird, wenn er aufgrund eines geringen Einkommens bei der laufenden Lohnabrechnung nicht oder nicht voll ausgenützt werden kann, vom Finanzamt ausbezahlt - bei einem Kind beispielsweise bis zu 494 Euro (Negativsteuer).

≠ **KINDERMEHRBETRAG**

Alleinverdienende und Alleinerziehende mit einem geringen Einkommen, die wenig

bzw. keine Lohn- oder Einkommensteuer zahlen, erhalten ab der Veranlagung für das Jahr 2019 einen Kindermehrbetrag in Höhe von bis zu 250 Euro jährlich pro Kind.

Der Kindermehrbetrag steht zu, wenn:

- Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag besteht
- Für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- Die Einkommensteuer vor Berücksichtigung aller zustehenden Absetzbeträge weniger als 250 Euro pro Kind beträgt

Die Höhe des Kindermehrbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der errechneten Einkommensteuer (vor Abzug der Absetzbeträge) und 250 Euro pro Kind. Wird für 330 oder mehr Tage im Jahr Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht der Kindermehrbetrag nicht zu.

Hinweis: Der Kindermehrbetrag kann nicht beantragt werden. Falls er Ihnen zusteht, wird er bei Ihrer Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt.

Zusätzliche steuermindernde Ausgaben

SONDERAUSGABEN

≠ SONDERAUSGABEN MIT HÖCHSTBETRAG UND VIERTELUNG (TOPF-SONDERAUSGABEN)

Nur ein Viertel der beantragten Aufwendungen vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Für Sonderausgaben von 240 Euro gibt es automatisch eine Pauschale von 60 Euro (= $\frac{1}{4}$ von 240). Zusätzliche Sonderausgaben werden daher nur wirksam, wenn sie 240 Euro übersteigen.

≠ 1. AUSGABEN FÜR FREIWILLIGE PERSONENVERSICHERUNGEN

Solche Versicherungen sind nur mehr bis 2020 abschreibbar und das nur dann, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde.

- Renten-, Unfall-, Krankenversicherung
- Sterbeversicherung
- Insassenversicherung

- freiwillige Beiträge zur Pensionsversicherung
- Arbeitnehmer-Beiträge zu Pensionskassen, sofern dafür keine staatliche Prämie für die Zukunftsvorsorge in Anspruch genommen wird
- Lebensversicherungen, die bis zum 31. Mai 1996 abgeschlossen wurden; später abgeschlossene nur, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

≠ 2. WOHNRAUMSCHAFFUNG UND - SANIERUNG

Diese Kosten können nur mehr bis 2020 geltend gemacht werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1. Jänner 2016 begonnen wurden bzw. der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurde.

- Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- Baukostenzuschüsse für Gemeinde- u. Genossenschaftswohnungen
- Von einem befugten Unternehmer durchgeführte Instandsetzungsaufwendungen, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraums wesentlich verlängert oder der Wert wesentlich erhöht wird
- Herstellungsaufwendungen (Fenstertausch, Bad-/Heizungseinbau, Wärmeschutz, usw.), wenn die Arbeiten von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden.

Soviel können Sie höchstens geltend machen:

- **2.920 Euro** Höchstbetrag pro Steuerpflichtigen
- **5.840 Euro** mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag.
Außerdem: Wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zusteht, Sie aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet waren oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebten und die Einkünfte Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin höchstens 6.000 Euro betrugen.

Die **Topf-Sonderausgaben** werden allerdings nur dann steuerwirksam, wenn Ihre Aufwendungen 240 Euro pro Jahr überschreiten, weil nur ein Viertel der Gesamtkosten abschreibbar ist und 60 Euro bereits als Pauschale bei der Lohn- oder Gehaltsverrechnung automatisch berücksichtigt werden. Ab einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von über 36.400 Euro vermindert sich der absetzbare Betrag, ab 60.000 Euro entfällt die Abzugsfähigkeit zur Gänze und es steht nur das Pauschale von 60 Euro zu.

Achtung: Für bestehende Verträge (z.B. Versicherungsverträge), die vor dem 1. Jänner 2016 abgeschlossen wurden, gilt die bestehende Regelung noch fünf Jahre bis zur Veranlagung für das Kalenderjahr 2020.

Für Neuverträge gibt es bereits ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2016

keine Absetzmöglichkeit mehr.

Dementsprechend können auch Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung für die Veranlagungsjahre 2016 bis 2020 nur dann geltend gemacht werden, wenn mit der tatsächlichen Bauausführung (Spatenstich) oder Sanierung vor dem 1. Jänner 2016 begonnen worden ist. Rückzahlungen und bezahlte Zinsen für Darlehen, die für die Schaffung von begünstigtem Wohnraum oder die Wohnraumsanierung aufgenommen werden, können noch bis zur Veranlagung für das Jahr 2020 geltend gemacht werden, wenn das Darlehen vor dem 1. Jänner 2016 aufgenommen worden ist (Vertragsabschluss).

Aufgrund des Auslaufens der Topf-Sonderausgaben im Jahr 2020 können Topf-Sonderausgaben letztmalig im Rahmen von Freibetragsbescheiden, die für das Kalenderjahr 2020 erstellt werden, berücksichtigt werden. Die Sonderausgabepauschale läuft ebenfalls mit dem Jahr 2020 aus.

≠ SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG UND EINKOMMENSRENZE

Folgende Ausgaben werden zur Gänze und unabhängig von der Einkommenshöhe steuerlich berücksichtigt:

- Rente und dauernde Lasten, die auf besonderen Verpflichtungsgeschäften beruhen
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen
- Nachkauf von Versicherungszeiten (Schul- oder Universitätszeiten)
- Steuerberatungskosten sowie Beratungskosten für selbständige Bilanzbuchhalter und Personalverrechner

≠ SONDERAUSGABEN MIT ANDEREN HÖCHSTBETRÄGEN

Beiträge für Kirchen- und Religionsgemeinschaften: 400 Euro jährlich

Verpflichtende Beiträge, die an inländische Kirchen- oder Religionsgesellschaften leisten, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Zur Geltendmachung von verpflichtenden Beiträgen an eine ausländische Kirchen- oder Religionsgesellschaft verwenden Sie bitte das Formular L1d.

Spenden (bis 10 Prozent der Einkünfte des laufenden Jahres), die Sie ab dem Jahr 2017 an begünstigte inländische Organisationen geleistet haben, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt. Sie brauchen diese daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend zu machen. Für die Übermittlung müssen Sie der Organisation Ihren Vor- und Zunamen und Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Diese Informationen werden datenschutzgerecht verschlüsselt und sind nur vom Finanzamt für Zwecke der Berücksichtigung in der Veranlagung zu verwenden. Zur Beantragung von Spenden an begünstigte ausländische Organisationen verwenden Sie bitte das Formular L 1d.

Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und die Landesfeuerwehrverbände sind ebenfalls absetzbar.

≠ **SONDERAUSGABEN FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE**

Sonderausgaben für Personenversicherungen, die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten, für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung und den Kirchenbeitrag, die Sie entweder für den Partner, die Partnerin oder für Kinder (für die mehr als sechs Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde) bezahlt haben, können Sie ebenfalls von Ihrer Steuer absetzen.

Hinweis: Bitte füllen Sie in folgenden Fällen zum Formular L1 die Beilage L1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben aus:

- bei der Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft, wenn die Datenübermittlung abweicht
- bei ausländischen Spenden/ausländischen Kirchenbeiträgen
- beim Nachkauf von Versicherungszeiten und bei freiwilliger Weiterversicherung

≠ **ZU WELCHEM ZEITPUNKT SIND SONDERAUSGABEN ABSETZBAR?**

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine Versicherungsprämie oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genutzt werden.

Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer freiwilligen Weiterversicherung (zum Nachkauf von Versicherungszeiten) möglich. Bei einer fremdfinanzierten Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

WERBUNGSKOSTEN

Werbungskosten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit und können daher nur von Arbeitnehmern geltend gemacht werden. Das heißt, man darf keine Werbungskosten des Partners in der eigenen Arbeitnehmerveranlagung übertragen.

≠ BEITRÄGE ZU BERUFSVERBÄNDEN ODER INTERESSENSVERTRETUNGEN

Gewerkschaftsbeiträge dürfen nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn diese noch nicht vom Arbeitgeber einbehalten und bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurden.

≠ WAS IST DIE WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE?

Jeder aktiven Arbeitnehmerin und jedem aktiven Arbeitnehmer steht ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von **132 Euro jährlich** zu. Dieses Pauschale ist schon in den Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen. Für einige Berufsgruppen wie z.B. Hausbesorger, Vertreter, Künstler oder Politiker gibt es höhere Werbungskostenpauschalen.

Die folgenden in der Praxis am häufigsten anfallenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 Euro jährlich betragen:

≠ ARBEITSKLEIDUNG

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires (Mascherl, Krawatte)

Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (z.B. Arbeitskleidung eines Automechanikers)

absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.

≠ ARBEITSMITTEL UND WERKZEUGE

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden, wie:

- Computer
- Kraftfahrzeuge bei Außendienstmitarbeitern
- Messer bei Fleischern oder Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikerinnen oder Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die **nicht mehr als 800 Euro** (bis 2019 400 Euro) kosten, sind geringwertige Wirtschaftsgüter und können zur Gänze im Kalenderjahr ihrer Anschaffung abgesetzt werden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 800 Euro, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (Absetzung für Abnutzung, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.

≠ COMPUTER

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z.B. Drucker, Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 Prozent angenommen.

Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.

PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 Euro nachträglich angeschafft, können sie als geringwertiges Wirtschaftsgut (nach Abzug eines Privatanteils) sofort zur Gänze steuerlich abgesetzt werden. Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie Computertisch, Software, USB-Sticks, Handbücher und Papier sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Beispiel: Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 Euro am 1. August 2017. Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40% Privatanteil	Abzug
AfA 2017	200 Euro*	80 Euro	120 Euro
AfA 2018	400 Euro	160 Euro	240 Euro
AfA 2019	400 Euro	160 Euro	240 Euro
AfA 2020	200 Euro*	80 Euro	120 Euro

* Halbjahres-AfA

≠ TELEFON, HANDY

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten, Gesprächs- u. Grundgebühren geltend gemacht werden.

≠ INTERNET

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (Online-Gebühren) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z.B. Paketiösung für Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z.B. Gebühr für die Benützung des Rechtsinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

≠ FACHLITERATUR

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung "diverse Fachliteratur" reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.

≠ REISEKOSTEN

Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine beruflich veranlasste Reise liegt vor, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen betragen. Zudem darf kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Fahrtkosten (z.B. Kilometergeld) sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den Verkehrsabsetzbetrag und ein gegebenenfalls zustehendes Pendlerpauschale zur Gänze abgegolten.

Hinweis: In manchen Kollektivverträgen (z.B. der Bauwirtschaft etc.) gelten auch abweichende Bestimmungen, die für die jeweilige Berufsgruppe auch großzügiger als im Steuerrecht sein können. Der übersteigende Teil unterliegt somit der Steuerpflicht.

≠ TAGESGELDER

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei Inlandsreisen dauert, können **für jede angefangene Stunde 2,20 Euro** (max. 26,40 Euro pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Bei Auslandsreisen gelten die Tagessätze für Bundesbedienstete, die länderbezogen variieren.

Jene Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber keine oder geringere Reisekostensätze steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen. Tagesgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird. Wer länger als fünf Tage am selben Ort oder regelmäßig im gleichen Einsatzgebiet tätig ist, darf nur für max. fünf Tage steuerfrei Diäten schreiben.

Bei unregelmäßigem Einsatz sind es max. 15 steuerfreie Diäten-Tage für ein und den selben Ort. Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

≠NÄCHTIGUNGSKOSTEN

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung - für die Aufwendungen angefallen sind - verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das Nächtigungspauschale von **15 Euro pro Nächtigung** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei Nächtigungen auf Auslandsreisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung abgesetzt werden.

≠KRAFTFAHRZEUG - AMTLICHES KILOMETERGELD

Für jede beruflich veranlasste Fahrt mit dem privaten KFZ kann das amtliche Kilometergeld in Höhe von **0,42 Euro pro km** steuerlich geltend gemacht werden (ohne Einschränkungen wie bei den Diäten). Jährlich können maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden.

Neben dem Kilometergeld können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Tipp: Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein Fahrtenbuch mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z.B. Reisekostenabrechnung) benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

≠AUS- UND FORTBILDUNG, UMSCHULUNG

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.

Was sind Fort- und Ausbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Fortbildung liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig.

Eine **Ausbildung** liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kennt-

nissen dienen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind z.B. Friseur/Fußpfleger, Fleischer/Koch, etc.

Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine Umschulung liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

- eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)
- Kosten für Unterlagen, Fachliteratur
- Kosten für "Arbeitsmittel" (z.B. anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

≠ SPRACHKURSE

Kosten zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen sind abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt.

≠ DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG UND FAMILIENHEIMFAHRTEN

Wenn Ihr Beschäftigungsort vom Familienwohnsitz zu weit entfernt ist, um täglich nach Hause zu fahren (Entfernung von mehr als 80 km, Fahrzeit mehr als eine Stunde) und Sie daher eine Wohnung in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung für die doppelte Haushaltsführung ist, dass der Steuerpflichtige zwei haushaltsführende Wohnsitze besitzt. Sie dürfen z.B. Miet- und Betriebskosten für eine zweckentsprechende angemietete Wohnung einschließlich der erforderlichen Einrichtungsgegenstände geltend machen oder Hotelkosten bis zu 2.200 Euro monatlich absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem Höchstbetrag von 306 Euro pro Monat geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die

Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z.B. Bahnkarte, Kilometergeld).

Verheiratete sowie in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn ein Partner steuerlich relevante Einkünfte (mehr als 6.000 Euro) erzielt. Ist der Partner oder die Partnerin nicht berufstätig, kann die doppelte Haushaltsführung in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist sie mit sechs Monaten befristet.

In Ausnahmefällen (z.B. in Berufszweigen mit hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe oder der Gastronomie; bei befristeten Arbeitsverhältnissen bis vier/fünf Jahre; wenn am Familienwohnsitz ein pflegebedürftiger Angehöriger lebt; bei ausländischem Wohnsitz) ist ein Steuervorteil auch länger möglich.

≠ FEHLGELDER

Kassenfehlbeträge, die ein Arbeitnehmer einem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

≠ BETRIEBSRATSUMLAGE

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus. Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung als sonstige Werbungskosten geltend gemacht werden.

≠ HOMEOFFICE

Arbeitnehmer die jährlich mindestens 26 Tage im Homeoffice verbringen können ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale Kosten bis zu 300 Euro für ergonomisch geeignetes Mobiliar wie Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung mit einem entsprechenden Rechnungsnachweis über die Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten absetzen. Dabei können für 2020 maximal 150 Euro beantragt werden sowie für 2021 die Differenz zwischen 300 Euro und dem im Jahr 2020 berücksichtigten Betrag. Die Zurverfügungstellung digitaler Arbeitsmittel durch den Arbeitgeber stellen keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Beträge, die der Arbeitgeber zu Abgeltung von Kosten aus der Homeoffice-Tätigkeit bezahlt, können für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeofficetag steuerfrei ausbezahlt werden. Wird durch die Zahlung des Arbeitgebers das Höchstausmaß der maximal 300 Euro des Homeofficepauschales nicht

ausgeschöpft, können diese als Werbungskosten in der entsprechenden Höhe ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale geltend gemacht werden.

PENDLERPAUSCHALE

Grundsätzlich sind die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem Verkehrsabsetzbetrag, der mit der Lohnabrechnung automatisch berücksichtigt wird, abgegolten. Zusätzlich können Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen aber auch das kleine oder große Pendlerpauschale und einen "Pendlereuro" geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an.

≠ VERBESSERUNGEN FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE

Auch Teilzeitbeschäftigte können nun ab vier Arbeitstagen pro Monat ein Pendlerpauschale geltend machen:

- Für das volle Pendlerpauschale müssen die Voraussetzungen wie bisher an mehr als der Hälfte der möglichen Arbeitstage eines Monats, also zumindest an 11 von 20 Arbeitstagen, gegeben sein.
- Zwei Drittel können Sie absetzen, wenn Sie diese Voraussetzungen zwischen acht und zehn Tagen in einem Kalendermonat erfüllen.
- Ein Drittel gibt es, wenn die Voraussetzungen zumindest an vier, höchstens an sieben Tagen des Monats erfüllt sind.

≠ DER PENDLEREURO

Wer Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhält einmal im Jahr einen Euro pro Kilometer des Hin- und Retour-Arbeitsweges.

≠ KEIN PENDLERPAUSCHALE BEI DIENSTFAHRZEUGEN

Stellt der Arbeitgeber ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, das auch privat genutzt werden kann, steht keine Pendlerpauschale und Pendlereuro zu.

≠ DAS KLEINE PENDLERPAUSCHALE

Das kleine Pendlerpauschale steht jenen zu, bei denen der Arbeitsplatz ohne Rundung mindestens 20 km von der Wohnung entfernt liegt, und die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Die Wegstrecke bemisst sich nach den Tarifkilometern des öffentlichen Verkehrsmittels.

≠ HÖHE KLEINES PENDLERPAUSCHALE

Bei einfacher Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 20 bis 40 km	58 Euro	696 Euro
mehr als 40 bis 60 km	113 Euro	1.356 Euro
mehr als 60 km	168 Euro	2.016 Euro

Dazu kommt der Pendlereuro: Wenn Ihr Wohnort zum Beispiel 30 Kilometer von der Arbeit entfernt ist, gibt es einen Euro pro Kilometer für den Hin- und Retourweg einmal jährlich.

Beispiel: Bei einem 30 Kilometer langen Arbeitsweg bekommt man 60 Euro über den Pendlereuro und 696 Euro werden von der Steuerbemessungsgrundlage als kleine Pendlerpauschale abgezogen.

≠ DAS GROSSE PENDLERPAUSCHALE

Das große Pendlerpauschale steht jenen zu, bei denen der Arbeitsplatz ohne Rundung zumindest zwei km von der Wohnung entfernt liegt und während des Zeitraums, für den das Einkommen ausbezahlt wird, die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel überwiegend unzumutbar ist.

Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln ist gegeben, wenn zumindest auf dem halben Arbeitsweg ein Massenverkehrsmittel überhaupt nicht oder nicht zur erforderlichen Zeit (Nachtarbeit) verkehrt.

≠ UNZUMUTBARKEIT WEGEN BEHINDERUNG

Das große Pendlerpauschale steht ferner zu bei:

- Vorliegen eines Ausweises gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung 1960
- Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder der Blindheit im Behindertenpass (§ 42 Abs. 1 BBG)
- Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer wegen Behinderung

≠ UNZUMUTBARKEIT WEGEN LANGER ANFAHRTSZEIT

Weites kann Unzumutbarkeit aufgrund der Fahrtdauer vorliegen.

- **bis 60 Minuten** Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar
- **bei mehr als 120 Minuten** Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar
- Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Angefangene Kilometer sind dabei auf volle Kilometer aufzurunden.
- Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar. Die Umstände, die die Unzumutbarkeit oder Zumutbarkeit begründen, müssen jeweils im Kalendermonat überwiegend vorliegen.

≠ HÖHE GROSSES PENDLERPAUSCHALE

Für die Wegstrecke ist die schnellste Straßenverbindung heranzuziehen. Das große Pendlerpauschale beträgt bei einer einfachen Fahrtstrecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte:

Kilometer	monatlich	jährlich
mindestens 2 bis 20 km	31 Euro	372 Euro
mehr als 20 bis 40 km	123 Euro	1.476 Euro
mehr als 40 bis 60 km	214 Euro	2.568 Euro
mehr als 60 km	306 Euro	3.672 Euro

≠ PENDLERRECHNER

Der Pendlerrechner auf www.bmf.gv.at/pendlerrechner dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels (öffentliches Verkehrsmittel) zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird für Lohnzahlungszeiträume seit 1. Jänner 2014 die Höhe einer etwaig zustehenden Pendlerpauschale und des Pendlereuros ermittelt.

Aufgrund des Ergebnisses aus dem Pendlerrechner erfolgt die Berechnung der Pendlerpauschale und des Pendlereuros beim Arbeitgeber.

Der Pendlerrechner muss sowohl im Rahmen der Lohnverrechnung, als auch im Zuge der Veranlagung durch den Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung verwendet werden.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben und Aufwendungen, die steuerlich geltend gemacht werden können. Dabei müssen diese außergewöhnlich sein, d.h. eine besondere Belastung darstellen, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

≠ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN MIT SELBSTBEHALT

Der Selbstbehalt wird folgendermaßen berechnet:

Mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte (Kennzahl 245)

+ Sonderzahlungen (Kennzahl 220)

+ SV-Beiträge für Sonderzahlungen (Kennzahl 225)

+ Werbungskosten (mindestens 132 Euro)

+ Sonderausgaben (mindestens 60 Euro)

= maßgebliches Einkommen zur Berechnung des Selbstbehalts

Bemessungsgrundlage	Selbstbehalt in Prozent
bis 7.300 Euro	6 %
7.300 Euro bis 14.600 Euro	8 %
14.600 Euro bis 36.400 Euro	10 %
ab 36.400 Euro	12 %

Diese Berechnung erfolgt durch das Finanzamt wobei sich der **Prozentsatz um jeweils einen Punkt verringert**, wenn

- ein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- im Veranlagungszeitraum für mehr als sechs Monate der Kinderabsetzbetrag zusteht
- kein Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht, man aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte von **höchstens 6.000 Euro jährlich** erzielt .

Die nachfolgenden wichtigen außergewöhnlichen Ausgaben können beim Übersteigen des Selbstbehalts geltend gemacht werden:

≠ KRANKHEITSKOSTEN

Folgende Aufwendungen sind Krankheitskosten:

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge und Krankenscheingebühren
- Als Krankheitskosten zählen auch die Fahrtkosten auf Kilometergeldbasis (42 Cent/Km) zu Fachärzten, Kur- bzw. Heilanstalten und Spitälern. (dies gilt auch für Besuchsfahrten).
- Kosten für Zahnbehandlungen und Zahnersätze
- Kosten für Sehbehelfe
- Fahrtkosten zum Besuch erkrankter Angehöriger
- Therapiekosten
- Kosten für eine im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt des Kindes

≠ KURKOSTEN

Kurkosten sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, wenn der Kuraufenthalt in direktem Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen nötig ist. Überdies ist während der Kur eine ärztliche Betreuung erforderlich. Von den entstandenen Kur- oder Krankenhauskosten wird die sogenannte Haushaltsersparnis von **5,23 Euro pro Tag** abgezogen.

Achtung: Bei Vorliegen einer Behinderung im Ausmaß von mind. 25 Prozent können die krankheitsbedingten Kosten ohne Selbstbehalt abgesetzt werden.

≠ KINDERBETREUUNGSKOSTEN ALLEINERZIEHENDE

Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit von Alleinerziehenden erforderlich sind.

≠ KOSTENÜBERNAHME FÜR EINKOMMENSCHWACHE (EHE-)PARTNER

Grundsätzlich sind Krankheitskosten vom erkrankten (Ehe-)Partner selbst zu tragen. Werden Krankheitskosten für einen der (Ehe-)Partner gezahlt, stellen

sie beim zahlenden (Ehe-)Partner dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn diese Aufwendungen das Einkommen des erkrankten (Ehe-)Partners derart belasten würden, dass das steuerliche Existenzminimum in Höhe von 11.000 Euro unterschritten würde.

≠ BEGRÄBNISKOSTEN

Kosten eines würdigen Begräbnisses können – sofern sie nicht durch Nachlass gedeckt sind – im Ausmaß von bis zu 5.000 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Zusätzlich sind die Kosten eines Grabsteines in der Höhe von bis zu 5.000 Euro abzugsfähig. Nicht absetzbar sind hierbei Kosten für Trauerkleidung, die Kosten für Grabpflege.

≠ KOSTEN FÜR EIN ALTERS- ODER PFLEGEHEIM ODER FÜR DIE HAUSBETREUUNG

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Der besondere Pflege- oder Betreuungsbedarf einer oder eines Behinderten ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Bei Bezug eines Pflegegeldes (ab Stufe 1) kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause sind bei besonderem Pflege- oder Betreuungsbedarf der oder des Behinderten – wie bei einer Heimbetreuung – die damit verbundenen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen können geltend gemacht werden.

Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z.B. Ehepartner, Kinder) bei einer Verpflichtung zur Kostentragung ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze hat zu erfolgen, es ist aber keine Haushaltsersparnis abzuziehen. Es erfolgt jedoch die Kürzung der Aufwendungen um den Selbstbehalt.

Tip: Liegt eine Behinderung von mindestens 25 Prozent vor, werden die Aufwendungen der oder des Pflegebedürftigen ohne Selbstbehalt berücksichtigt. Bei Zuerkennung von Pflegegeld ist jedenfalls (ohne Nachweis) von einem mindestens 25-prozentigen Grad der Behinderung auszugehen. Werden die Kosten von unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen, ist hingegen grundsätzlich ein Selbstbehalt abzuziehen.

≠ AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN OHNE SELBSTBEHALT

Hierbei handelt es sich um:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
- Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes
- Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder
- Aufwendungen aufgrund einer eigenen Behinderung
- Aufwendungen aufgrund einer Behinderung des Ehepartners

≠ AUFWENDUNGEN ZUR BESEITIGUNG VON KATASTROPHENSCHÄDEN

Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Hochwasser oder Sturmkatastrophen entstanden sind, können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Hierbei können die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung abzüglich Ersätze von Versicherungsbeiträgen oder Katastrophenfonds (öffentliche Mittel) geltend gemacht werden.

≠ KOSTEN FÜR AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG EINES KINDES

Sofern es im Umkreis Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und Ihr Kind eine Schule, Universität oder Lehrstelle in einiger Entfernung besuchen muss, kann für jedes angefangene Monat ein Freibetrag von 110 Euro monatlich geltend gemacht werden. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Tipp: Der Steuervorteil ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt und steht Eltern auch dann zu, wenn Kinder für ein Studium „zu lange“ brauchen.

Dabei kommt es aber auf die **Entfernung der Ausbildungsstätte vom Wohnort** an:

- Den Freibetrag gibt es jedenfalls, wenn die Ausbildung mehr als 80 km vom Wohnort entfernt stattfindet.
- Wenn Wohnort und Ausbildungsstätte weniger als 80 km voneinander entfernt sind, muss man für eine Wegstrecke mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel nachweislich mehr als eine Stunde brauchen, oder die tägliche Hin- und

Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.

- Den Freibetrag gibt es auch für Schüler und Lehrlinge, die am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft (z.B. einem Internat) wohnen, sofern es im Umkreis von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt.

≠AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN FÜR BEHINDERTE KINDER

Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht gekürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

≠FREIBETRÄGE FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG ZWISCHEN 25 BIS 49 PROZENT

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind dieselben Stellen wie für Erwachsene zuständig. Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Behinderungsgrad	Jahresfreibetra ab 2019
25 bis 34 %	124 Euro
35 bis 44 %	164 Euro
45 bis 54 %	401 Euro

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige Diätverpflegung oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

≠FREIBETRÄGE FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG AB 50 PROZENT OHNE PFLEGEGELDBEZUG

In diesem Fall steht eine erhöhte Familienbeihilfe und anstelle der zuvor genannten Freibeträge ein monatlicher Pauschalbetrag von 262 Euro zu. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z.B. Sehhilfen, Rollstuhl, etc.) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für Diätverpflegung können neben dem Freibetrag von 262 Euro nicht berücksichtigt werden

≠FREIBETRÄGE BEI BEZUG VON PFLEGEgeld FÜR DAS BEHINDERTE KIND

Der Freibetrag von 262 Euro monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 Euro, steht kein Pauschalbetrag zu.

Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlung
- Entgelt für die Unterrichtserteilung in einer Sonder- oder Pflegeschule oder die Tätigkeit in einer Behindertenwerkstätte
- Transportkosten zwischen der Wohnung des behinderten Kindes und der Sonder- bzw. Pflegeschule oder der Behindertenwerkstätte, die wegen Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen. Ersatzleistungen für diese Fahrten sind jedoch in Abzug zu bringen.

Hinweis: Wird das Pflegegeld für die Unterbringung in einem Internat oder in einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten eine außergewöhnliche Belastung dar.

≠AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN BEI BEHINDERUNGEN

Aufwendungen, die durch eine Behinderung entstehen, können als außergewöhnliche Belastungen **ohne Selbstbehalt** bei der Einkommensteuererklärung beziehungsweise Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und führen zu einer Verringerung des zu versteuernden Einkommens.

Die steuerliche Absetzung der Mehrbelastung kann wahlweise als pauschaler Freibetrag oder durch Nachweis der tatsächlichen Kosten durchgeführt werden. Eine Person gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Behinderungsgrad	Jahresfreibetrag ab 2019
25 bis 34 %	124 Euro

35 bis 44 %	164 Euro
45 bis 54 %	401 Euro
55 bis 64 %	486 Euro
65 bis 74 %	599 Euro
75 bis 84 %	718 Euro
85 bis 94 %	837 Euro
95 bis 100 %	1.198 Euro

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden zuständigen Stellen nachzuweisen:

- Landeshauptmann/Landeshauptfrau bei Empfängern einer Opferrente
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Sozialministeriumservice in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Hinweis: Der Nachweis kann auch durch einen Behindertenpass bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Sozialministeriumservice ausgestellt.

Bei Bezug einer pflegebedingten Geldleistung (z.B. Pflegegeld) können diese Freibeträge nicht gewährt werden. In diesem Fall können Mehraufwendungen aus dem Titel der Behinderung nur insoweit als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, als sie die pflegebedingte Geldleistung übersteigen. Behinderungsbedingte Aufwendungen für den (Ehe-) Partner können als Alleinverdiener berücksichtigt werden oder wenn die Einkünfte des Ehepartners /eingetragenen Partners nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr betragen.

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung und Hilfsmittel zusätzlich zum Pauschalbetrag (ohne Kürzung durch den Selbstbehalt) berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten Arztkosten, Spitalskosten, Kurkosten, Therapiekosten, Kosten für Medikamente (im Zusammenhang mit der Behinderung). Hilfsmittel wie Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfe, Vorrichtungen an KFZ (Hebebühne, Rampe) sowie KFZ- bzw Taxikosten können ebenso angesetzt werden.

≠FREIBETRÄGE FÜR KRANKENDIÄTVERPFLEGEUNG

Zusätzlich zur Pauschale für Körperbehinderung können Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung wie folgt geltend gemacht werden:

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70 Euro
Tuberkulose (Tbc)	70 Euro
Zöliakie	70 Euro
Aids	70 Euro
Gallenleiden	51 Euro
Leberleiden	51 Euro
Nierenleiden	51 Euro
Andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	42 Euro

≠FREIBETRAG FÜR GEHBEHINDERTE

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von 190 Euro monatlich, sofern sie ein öffentliches Massenbeförderungsmittel infolge ihrer Behinderung nicht benützen können und für Privatfahrten ein eigenes Fahrzeug benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Körperbehinderung (Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel. Vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellte Ausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung sind nicht mehr gültig). Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des Kraftfahrzeuges können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen können nur in Höhe des Pauschalbetrages von 190 Euro monatlich abgesetzt werden. Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, verfügen Körperbehinderte aber über kein eigenes Kfz, können tatsächliche Kosten für Taxifahrten bis maximal 153 Euro monatlich geltend gemacht werden.

ANTRÄGE AN DAS FINANZAMT

≠1. BESCHWERDE

Von den Finanzämtern werden als abschließende Erledigungen Bescheide erlassen. Wenn Sie mit einer behördlichen Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gegen Bescheide das Rechtsmittel einer Beschwerde zu ergreifen. Bei einer Stattgabe lassen sich damit jene Nachteile, die sich auf Grund des Bescheides ergeben hätten, beseitigen.

Die Beschwerde muss folgende Punkte beinhalten:

- Bezeichnung des Bescheides gegen den sich die Beschwerde richtet
 - Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid als falsch erachtet wird
 - Erklärung welche Änderungen beantragt werden
 - Begründung für die beantragten Änderungen
- Die gebührenfreie Beschwerde ist bei jenem Finanzamt einzubringen, das den Bescheid erlassen hat (schriftlich oder über FinanzOnline).

Vorsicht: Im Zuge des Rechtsmittelverfahrens kann der angefochtene Bescheid in jede Richtung abgeändert werden. Ein neuer Bescheid kann so zu Ihrem Nachteil erlassen werden (so genannte "Verböserung").

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Erhalt des Bescheides.

Achtung: Eine vorgeschriebene Nachforderung wird durch die Beschwerde alleine nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig! Wenn Sie die Nachforderung vorerst nicht zahlen wollen, müssen Sie daher gleichzeitig mit der Beschwerde einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen, über den das Finanzamt mittels Bescheid entscheidet.

Nach der Bearbeitung der Beschwerde schickt Ihnen das Finanzamt eine **Beschwerdevorentscheidung** zu oder ein Schreiben mit dem Hinweis, dass Ihre Beschwerde zur Entscheidung direkt an die nächste Instanz, das Bundesfinanzgericht (BFG), vorgelegt wird. Gegen die Beschwerdevorentscheidung ist ein Vorlageantrag möglich.

≠ 2. VORLAGEANTRAG

Sind Sie mit dem Ergebnis der Beschwerdeentscheidung nicht einverstanden, dann haben Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung die Möglichkeit selbst an das Bundesfinanzgericht (BFG) einen Vorlageantrag zu stellen. Auch im Zusammenhang mit einem Vorlageantrag kann ein Aussetzungsantrag gestellt werden. Gegen den Beschluss oder das Erkenntnis des BFG besteht nur noch die Möglichkeit einer Eingabe an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof.

≠ 3. EINGABE AN DEN VWGH ODER VFGH

Eine kostenpflichtige Eingabe an den VwGH oder VfGH hat innerhalb von sechs Wochen ab Erhalt des Bescheides vom Bundesfinanzgericht (BFG) durch einen Rechtsanwalt oder einen Steuerberater zu erfolgen.

≠ 4. WENN DIE BESCHWERDEFRIST VERSTRICHEN IST - WEITERE BESCHIEDÄNDERUNGSMÖGLICHKEITEN

Wenn neue Tatsachen hervorgekommen sind (etwa das Sozialministeriumservice bestätigt rückwirkend einen Behinderungsgrad aufgrund dessen weitere Freibeträge im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung zustehen.) kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens fünf Jahre rückwirkend gestellt werden.

Achtung: Auch das Finanzamt hat die Möglichkeit der Wiederaufnahme von Amts wegen, wenn z.B. neue Lohnzettel hervorkommen oder eine nachträgliche Prüfung ergibt, dass z.B. der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zusteht.

≠ 5. MÖGLICHKEITEN DER ZAHLUNGSERLEICHTERUNG

Wenn die Abgabenschuld vom Finanzamt korrekt ist, Sie diese aber nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlen können, können Sie ein Ansuchen stellen in Raten oder später (Stundung) zu bezahlen.

Wichtig ist, ausreichend zu begründen, warum die sofortige volle Entrichtung der Schuld mit einer erheblichen Härte verbunden wäre.

- Beim **Ratenansuchen** ist auch anzuführen, in welcher monatlichen Ratenhöhe die

Schuld gezahlt werden könnte; dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Steuerschuld auf höchstens 12 Monatsraten aufgeteilt bezahlt werden kann.

- Beim Stundungsansuchen ist anzuführen, bis zu welchem Zeitpunkt die Zahlung aufgeschoben/gestundet werden sollte.

Achtung: Bei Ratenzahlung oder Stundung sind Zinsen in Höhe von 3,88 Prozent zu entrichten, wenn die Abgabenschuld größer als 750 Euro ist. Zinsen unter 50 Euro werden allerdings nicht zur Zahlung vorgeschrieben. Eine gänzliche oder teilweise Nachsicht der Steuerschuld kann auf Antrag nur in besonderen Härtefällen erfolgen.

≠ 6. HERABSETZEN DER VORAUSZAHLUNGEN

Wenn Sie neben Ihrem Dienstverhältnis einer Nebenbeschäftigung nachgehen und deshalb im vergangenen Jahr eine Steuernachzahlung hatten, dann schreibt Ihnen das Finanzamt auch bereits für das laufende Jahr die Steuer vor. Für die Berechnung des Vorauszahlungsbetrags wird die Steuernachforderung aus dem Vorjahr um vier Prozent erhöht.

Die Vorauszahlung wird jedoch nur vorgeschrieben, wenn sie mindestens 300 Euro im Jahr beträgt und wird vierteljährlich vorgeschrieben. Fällt Ihre Nebenbeschäftigung weg, so können Sie bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres einen formlosen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen stellen.

Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

Hinweis

In der gesamten Broschüre wurden, soweit dies möglich war, die weiblichen Formen integriert, um der geschlechtergerechten Formulierung zu entsprechen. Einzig bei legislativen Ausdrücken wurde die männliche Form beibehalten, um keinen Widerspruch zu Gesetzestexten herzustellen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Rat & Tat

ÖAAB-Service-Broschüren

Ausgabe 2021

Zu diesen Themenbereichen stellt Ihnen der ÖAAB gerne Service-Broschüren zur Verfügung:

- ☛ Neuerungen 2021
- ☛ Ein mal Eins des Arbeitsrechts
- ☛ Berufliche Aus- und Weiterbildung
- ☛ Burnout
- ☛ Familienratgeber - Förderungen und Unterstützungen im Überblick
- ☛ Feri job und Praktikum
- ☛ Geringfügige Beschäftigung
- ☛ Internet am Arbeitsplatz
- ☛ Kilometergeld- und Diätenregelung
- ☛ Lehrlingsförderungen
- ☛ Mopping am Arbeitsplatz
- ☛ Steuertipps für Arbeitnehmer und Familien
- ☛ Tipps für ältere Arbeitnehmer
- ☛ Urlaubsangebote des Steirischen ÖAAB
- ☛ Urlaubsrecht
- ☛ Zeitwertkonto



ÖAAB - Service - Hotline:
0316/60744 - 6600

STEIRISCHER
ÖAAB



Steirischer ÖAAB
Keplerstraße 92, 8020 Graz
Tel. 0316/60744 - 6600
Mail office@steirischeroeaab.at
Web www.steirischeroeaab.at